

Gebührensatzung der Gemeinde Lauben für das Dorfgemeinschaftshaus Birkenmoos, Obergeschoss

Vom 01.09.2022

Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lauben erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung „Dorfgemeinschaftshaus Birkenmoos, Obergeschoss“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sämtliche Nebenkosten sind in der Gebühr nach § 3 dieser Satzung abgegolten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer als verantwortliche Person gemäß § 3 Abs. 2 der Benutzungssatzung benannt wird bzw. wer den Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung stellt.

§ 3

Gebührensatz

(1) Für Vereine und Gruppierungen der Gemeinde Lauben sowie gemeindliche Veranstaltungen ist die Nutzung des Saales frei.

(2) Für alle anderen Veranstaltungen für ein Gebühr wie folgt erhoben:

- | | |
|-----------------|---------|
| a. ganzer Saal | 200,- € |
| b. Bühnensaal | 150,- € |
| c. kleiner Saal | 75,- € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde Lauben. Die Gebühren sind spätestens drei Werktage nach Erhalt des Gebührenbescheids der Gemeinde Lauben zur Zahlung fällig.

§ 5

Sondergebühren

Die Gemeinde Lauben ist befugt, für entstandene Schäden oder übergebührliche Verschmutzungen eine Sondergebühr im Einzelfall zu erheben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lauben

Lauben, den 04.10.2022



Florian Gröger

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung dieser Benutzungssatzung im Rathaus in Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 1, bis zur Bekanntmachung einer neuen Benutzungssatzung wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 05.10.22 bis 26.10.22 bekanntgemacht.

Lauben, den 27.10.2022



Uwe Reiningger, VAR

